

Finalment, quand bien même le Tribunal fédéral relève que le recourant n'a pas fait valoir que d'autres personnes auraient obtenu l'autorisation qui lui a été refusée, on peut douter qu'une telle allégation aurait permis d'aboutir à un résultat différent. En effet, la jurisprudence peut être qualifiée de stricte sur ce point et exige des situations parfaitement comparables. Plus précisément, l'affaire du spot publicitaire a très justement montré qu'il est aisé de reconnaître un but économique plutôt que politique à la publicité – autorisée – vantant la consommation de viande, si bien que toute comparaison avec la publicité – politique – visant la diminution de cette consommation tombe à faux (ATF 123 II 402, consid. 5 c aa). Les situations ne seront dès lors pas nombreuses dans lesquelles on pourra voir une inégalité de traitement, parce qu'étant *en tous points* comparables, ces situations n'auront pas été traitées de la même manière.

1.13. Sozial- und Sozialversicherungsrecht / Droit social et droit des assurances sociales

(2) Art. 78a UVG. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung.

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (I. Kammer) vom 25.6.2001 i.S. *Unfallversicherer X c. Unfallversicherer Y und Bundesamt für Sozialversicherung und Eidgenössisches Departement des Innern betreffend F.* (U 329/99).

Bemerkungen von
Dr. ROGER PETER, Rechtsanwalt, Zürich



Zusammenfassung des Sachverhalts:

Die 1969 geborene Person F. erlitt am 20. Januar 1993 beim Leeren von Containersäcken eine Luxation der linken Schulter. Der Unfallversicherer X (nachfolgend: Unfallversicherer I) erbrachte die gesetzlichen Leistungen. Durch einen Stellenwechsel war die Person F. über ihren neuen Arbeitgeber ab dem 15. Juli 1993 beim Unfallversicherer Y (nachfolgend: Unfallversicherer II) obligatorisch unfallversichert. Am 28. März 1994 zog sich Person F. beim Fussballspielen erneut eine Luxation der linken Schulter zu. Sie wurde am 10. Oktober 1994 an der Schulter operiert. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1994 teilte der Unfallversicherer II dem Unfallversicherer I mit, er werde die Leistungen für diese Operation im Sinne eines Rückfalles übernehmen. Gleichzeitig verlangte er vom Unfallversicherer I gestützt auf Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV; SR 832.202) (Rückfall) und Art. 100 UVV (Leistungspflicht bei erneutem Unfall) eine Rückerstattung von 75% der Kosten. Nachdem der Unfallversicherer I mit Schreiben vom 13. Dezember 1994 eine

Kostenbeteiligung abgelehnt hatte, erliess Unfallversicherer II am 23. Juni 1995 eine Verfügung, mit welcher er vom Unfallversicherer I die Rückerstattung sämtlicher von ihm erbrachten Leistungen (Heilbehandlungskosten und Taggeld) forderte. Die vom Unfallversicherer I dagegen erhobene Einsprache wies der Unfallversicherer II mit Entscheid vom 10. Juli 1995 ab.

Am 11. August 1995 hob der Unfallversicherer II seine Verfügung vom 23. Juni 1995 auf, gelangte mit Eingabe vom 25. August 1995 an das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und beantragte, der Unfallversicherer I sei durch eine Verfügung im Sinne von Art. 78a des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) zu verpflichten, die unfallkausalen Kosten zu übernehmen. Mit Verfügung vom 6. Mai 1996 trat das BSV auf das Gesuch des Unfallversicherers II mangels Zuständigkeit nicht ein. Als Begründung brachte es im Wesentlichen vor, Sinn und Zweck von Art. 78a UVG bestehe darin, dass das BSV nur in denjenigen Fällen eine Verfügung erlasse, in welchen der Versicherer keine Verfügungskompetenz besitze. Bei einem Kompetenzkonflikt bezüglich der Leistungspflicht habe aber der Versicherer – auch wenn er sich als unzuständig erachte – der versicherten Person gegenüber eine Verfügung zu erlassen und, falls Einsprache erhoben werde, einen Einspracheentscheid zu fällen. Gegen diesen Entscheid könne nicht nur die versicherte Person, sondern auch der zweite Versicherer als Betroffener Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht führen. Da im vorliegenden Fall ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen zwei Versicherern bezüglich ihrer Leistungspflicht vorliege, gelange Art. 78a UVG nicht zur Anwendung.

Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung reichte der Unfallversicherer II dagegen beim Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Mit Urteil vom 25. Mai 1998 (veröffentlicht in RKUV 1998 Nr. U 312, 470 ff.) trat das EVG auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ein und überwies die Akten zuständigkeitshalber dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI). Als Begründung führte das EVG im Wesentlichen aus, mit Bezug auf die Verfügung des BSV sei bundesrechtlich weder direkt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das EVG noch die Beschwerde an eine Rekurskommission vorgesehen, weshalb sich der Rechtsweg nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege richtete. Die vorliegende Streitsache falle damit in die Zuständigkeit des EDI. Dieses werde vorab zu prüfen haben, ob überhaupt ein Streit nach Art. 78a UVG vorliege, in welchem Bereich das BSV Verfügungszuständig sei. In Anlehnung an die Rechtsauffassung des BSV trat das EDI mit Entscheid vom 24. August 1999 auf die Beschwerde des Unfallversicherers II ebenfalls nicht ein und überwies die Akten dem Versicherungsgericht des Kantons Wallis. Gegen diesen Entscheid führte der Unfallversicherer II Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das EVG.

Das EVG hiess diese Beschwerde gut, hob den Entscheid des EDI vom 24. August 1999 und die Verfügung des BSV vom 6. Mai 1996 auf und wies die Sache an das Bundes-

amt zurück, damit es über den Antrag des Unfallversicherers II materiell verfüge.

Zusammenfassung der Erwägungen:

Das EVG setzt sich vorab (Erw. 3b) mit der Frage auseinander, ob der Unfallversicherer II die durch ihn erbrachten Leistungen – mittels (Rückforderungs-)Verfügung gemäss Art. 99 UVG i.V.m. Art. 124 lit. c UVV – der *versicherten Person* gegenüber geltend machen könne. Es verneint diese Möglichkeit, weil in casu nicht der Anspruch der versicherten Person auf (die erbrachten) Versicherungsleistungen, sondern die Fragen streitig sind, welcher Unfallversicherer die (faktisch erbrachten) Leistungen rechtlich zu erbringen hat bzw. welcher Unfallversicherer in welchem Umfang leistungspflichtig ist sowie ob und in welchem Umfang der leistungspflichtige Unfallversicherer dem anderen Unfallversicherer gegenüber einen Vergütungsanspruch hat. Anschliessend (Erw. 4) prüft das Gericht, auf welchem Rechtsweg solche Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern geltend zu machen sind. Es führt aus, ein Unfallversicherer besitze einem anderen Unfallversicherer gegenüber keine Weisungsbefugnis. Ein Unfallversicherer sei demnach nicht befugt, Kompetenzkonflikte hoheitlich zu entscheiden. Rufe ein Unfallversicherer bei geldwerten Streitigkeiten der vorliegenden Art das BSV an, so habe dieses den Streit gestützt auf Art. 78a UVG durch Verfügung zu entscheiden. Das EVG gelangt zum Schluss, das BSV sei auf das Gesuch des Unfallversicherers II vom 25. August 1995 zu Unrecht nicht eingetreten.

Bemerkungen:

1. Materiell sind Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Unfallversicherern grundsätzlich nach den in Art. 77 UVG i.V.m. Art. 99 ff. UVV niedergelegten Kollisionsregeln zu entscheiden. Gegenstand des Urteils vom 25. Juni 2001 (U 329/99) ist nicht diese materielle Streitentscheidung, sondern das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit. Als diskussionswürdig erscheint die in Erw. 4d dieses Urteils gezogene Schlussfolgerung des EVG: *"Die bundesamtliche Verfügungszuständigkeit nach Art. 78a UVG kommt somit in all jenen geldwerten Streitigkeiten zum Tragen, in denen ein Unfallversicherer, der gegenüber dem anderen Unfallversicherer keine Weisungsbefugnis besitzt, das BSV anruft, damit dieses über die streitige Zuständigkeit entscheide (vgl. BGE 125 V 327 Erw. 1b)."* Aus dieser Formulierung erhellt, dass das EVG mit Urteil vom 25. Juni 2001 nicht die (relevante) Frage entschied, welches Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit (stets, ausschliesslich, zwingend) zur Anwendung zu gelangen hat, sondern die Frage, ob das BSV eine Streitigkeit zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit entscheiden muss, wenn es angerufen wird. Der Hinweis des EVG auf BGE 125 V 327 Erw. 1b zeigt, dass ein (redaktionelles) Versehen ausgeschlossen werden kann.

BGE 125 V 327 Erw. 1b liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde: Nach einem erfolglos geführten Meinungs austausch über die Frage, welcher Unfallversicherer welche Leistungen in welchem Umfang zu erbringen

hat, gelangen die Unfallversicherer zur Streitentscheidung nicht an das BSV (vgl. Art. 78a UVG), sondern erlassen der versicherten Person gegenüber je eine Verfügung und eröffnen diese dem anderen Versicherer (vgl. Art. 104 UVG i.V.m. Art. 129 UVV sowie Art. 105 UVG). Das EVG führt zur Zuständigkeitsfrage im Wesentlichen aus, der Rechtsweg (Verfügung, Einspracheentscheid, kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das EVG) scheidet nicht etwa deswegen aus, weil in einem negativen Kompetenzkonflikt zwischen Unfallversicherern, wie er sich hier in der Verfügung des Unfallversicherers X vom 8. Januar 1998 und der Verfügung vom 27. Juni 1997 sowie dem Einspracheentscheid vom 21. November 1997 des Unfallversicherers Y manifestiere, das BSV nach Art. 78a UVG eine Verfügung hätte erlassen können. Die bundesamtliche Verfügungszuständigkeit nach Art. 78a UVG komme nur dann zum Tragen, wenn entweder ein Unfallversicherer oder eine versicherte Person das BSV anrufe. Hingegen schliesse es Art. 78a UVG nicht aus, dass der Unfallversicherer dem Ansprecher gegenüber seine Leistungspflicht mit Verfügung und Einspracheentscheid (Art. 105 UVG) ablehnt und dies mit der – seiner Auffassung nach fehlenden – Zuständigkeit begründet. Dem Umstand, dass ein Unfallversicherer einem anderen gegenüber die Zuständigkeitsfrage in seinem Sinne nicht hoheitlich zu entscheiden befugt ist, werde prozessual dadurch Rechnung getragen, dass insbesondere solche gestützt auf die angenommene fehlende Zuständigkeit erlassene Ablehnungsverfügungen und Einspracheentscheide nebst der versicherten Person nach Art. 129 UVV auch dem konkurrierenden Unfallversicherer zu eröffnen sind (siehe BGE 125 V 327 Erw. 1b).

Nachfolgend wird versucht, den Problembereich des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zu skizzieren sowie die in BGE 125 V 327 Erw. 1b begründete und im Urteil vom 25. Juni 2001 (U 329/99) bestätigte Rechtsauffassung des EVG zum Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Unfallversicherern kritisch zu beleuchten.

2. Im Leistungsrecht der obligatorischen Unfallversicherung treten in der Regel folgende drei Arten von sog. Zuständigkeitsstreitigkeiten auf: *Streitigkeiten zwischen einem Unfallversicherer und einem anderen Sozialversicherer über die Zuständigkeit zur Erbringung von (Sozialversicherungs-)Leistungen* (siehe 2/a), *Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung* (siehe 2/b) sowie *Streitigkeiten zwischen einem Unfallversicherer und einer Versicherungsleistungen beantragenden Person über die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung* (siehe 2/c).

a. *Streitigkeiten zwischen einem Unfallversicherer und einem anderen Sozialversicherer über die Zuständigkeit zur Erbringung von (Sozialversicherungs-)Leistungen:* Erachtet sich der Unfallversicherer als nicht UVG-leistungspflichtig (z.B. mangels Deckung, infolge Erreichens des Status quo ante/sine), so hat er der Versicherungsleistungen

beantragenden Person (nachfolgend: Antragsteller) gegenüber eine Verfügung zu erlassen und diese gestützt auf Art. 104 UVG i.V.m. Art. 129 UVV denjenigen sog. anderen Sozialversicherern zu eröffnen, deren Leistungspflicht berührt ist. Unter die im UVG synonym verwendeten Begriffe *andere Sozialversicherungszweige* (siehe die Überschriften: "Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen" [Achter Titel 2. Kapitel des UVG und Siebter Titel 2. Kapitel der UVV]) bzw. *andere Sozialversicherungen* (siehe Art. 104 UVG und Art. 129 UVV) fallen sämtliche Sozialversicherer, welche im Anwendungsfall nicht als Unfallversicherer auftreten (z.B. Krankenversicherer, Militärversicherung). Den berührten sog. anderen Sozialversicherern sowie dem Antragsteller stehen dieselben Rechtsmittel offen. Demnach können sie gestützt auf Art. 105 Abs. 1 UVG gegen die Verfügung innert 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Stelle und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 UVG gegen den nachfolgenden Einspracheentscheid innert drei Monaten Beschwerde beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht erheben. Der Entscheid nach Art. 106 UVG kann gestützt auf Art. 110 Abs. 1 UVG innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim EVG angefochten werden. Aus dem Wortlaut, der ratio legis und der systematischen Einordnung im 2. Kapitel ("Verhältnis zu *anderen Sozialversicherungszweigen*") von Art. 104 UVG geht hervor, dass Art. 104 UVG i.V.m. Art. 129 UVV ausschliesslich das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen einem Unfallversicherer und einem anderen Sozialversicherungsträger über die Zuständigkeit regeln. Auf Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Unfallversicherern sind Art. 104 UVG i.V.m. Art. 129 UVV nicht anwendbar (a.M. ohne Begründung BGE 125 V 327 Erw. 1b). Wäre ein Vorgehen nach Art. 129 UVV möglich, so könnten beide, sich über die Zuständigkeit streitenden Unfallversicherer der versicherten Person gegenüber eine Verfügung erlassen und diese dem anderen Unfallversicherer eröffnen. Es würden zwei Rechtsmittelverfahren in derselben Sache eröffnet. Die versicherte Person müsste sich (wegen der Uneinigkeit der Unfallversicherer) zur Verhinderung von Rechtsnachteilen in zwei Rechtsmittelverfahren begeben. Nebst dieser unzumutbaren Situation für die versicherte Person wäre diese Doppelspurigkeit von (Rechtsmittel-)Verfahren auch eine Gefahr für den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit, weil abstruse Rechtslagen entstehen könnten (siehe Beispiele bei ROGER PETER, Das [Verwaltungs-]Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten im Leistungsrecht der obligatorischen Unfallversicherung, in: SZS 2000, 127 Fn. 47).

b. Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung: Gestützt auf Ziff. 1 Abs. 3 lit. b der Schlussbestimmungen zur Änderung des OG vom 4. Oktober 1991 (SR 173.110) i.V.m. Ziff. 21 des Anhangs zur Verordnung über die Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 3. Februar 1993 (SR 173.51) wurde auf den 1. Januar 1994 Art. 110 Abs. 2 UVG aufgehoben und Art. 78a UVG in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 78a UVG erlässt das BSV bei geldwerten Streitigkeiten zwischen (Unfall-)Versicherern eine Verfü-

gung. Diese Bestimmung regelt das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit jedoch nur fragmentarisch. Fragmentarisch deshalb, weil Art. 78a UVG nur die *geldwerten* Streitigkeiten (z.B. Forderungen gemäss Art. 100 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 UVV) nennt und das *vor* der Anrufung des BSV durchzuführende Verfahren nicht aufzeigt. Für die Annahme, der Gesetzgeber habe das Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Unfallversicherern bewusst lückenhaft geregelt, bestehen in den Gesetzesmaterialien keine Hinweise. Ebenso wenig lässt sich dem UVG eine stillschweigende Anordnung entnehmen. Da die Bestimmungen des UVG über das Verfahren bei Zuständigkeitskonflikten gemessen an ihrem Sinn und Zweck unvollständig und ergänzungsbedürftig sind, liegt eine planwidrige Unvollständigkeit des UVG vor. Diese ist durch eine analoge Anwendung von Art. 7, 8 und 9 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zu beheben. Dadurch lässt sich verhindern, dass sich Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit zu Lasten der versicherten Personen auswirken, dass in gleicher Sache zwei oder mehrere Unfallversicherer gleichzeitig ein Verfahren durchführen, dass die Unfallversicherer in der gleichen Sache zu abweichenden Ergebnissen gelangen, dass die versicherte Person mehreren Versicherern in der gleichen Sache gegenübersteht und dass die versicherte Person zur Wahrung ihrer Rechtsstellung gegen mehrere Versicherer den Rechtsweg beschreiten muss. Im Übrigen liegt es auch im Interesse der betroffenen Unfallversicherer selbst, dass Streitigkeiten um versicherungsrechtliche Verantwortung rasch und nicht vor den versicherten Personen und damit vor der Öffentlichkeit ausgetragen werden. Erachtet somit der mit der Sache befasste Unfallversicherer seine Zuständigkeit als zweifelhaft, so hat er mit demjenigen Unfallversicherer, dessen Zuständigkeit in Frage kommt, ohne Verzug einen Meinungsaustausch über die Kompetenzfrage durchzuführen (vgl. Art. 8 Abs. 2 VwVG). Sofern sich keine Einigung erzielen lässt, ist die Zuständigkeitsstreitigkeit durch die gemeinsame Aufsichtsbehörde zu entscheiden (vgl. Art. 9 Abs. 3 VwVG). Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Unfallversicherern mit *nicht gemeinsamen Aufsichtsbehörden* und UVG-Kompetenzstreitigkeiten zwischen privaten Versicherungseinrichtungen im Sinne von Art. 68 Abs. 1 lit. a UVG ist jedoch zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des UVG, insbesondere von Art. 77 UVG i.V.m. Art. 99 ff. UVV (Kollisionsregeln zur Leistungspflicht), gestützt auf Art. 78a UVG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 UVV das BSV Schiedsorgan erster Instanz. Da die Streitigkeit über die Zuständigkeit im Leistungsrecht der obligatorischen Unfallversicherung geldwerten Charakter hat, ist sie durch Verfügung zu entscheiden (vgl. Art. 78a UVG). Gegen die Verfügung des BSV kann gestützt auf Art. 47a VwVG Beschwerde an das EDI erhoben werden. Der Entscheid des EDI unterliegt gestützt auf Art. 98 lit. b i.V.m. Art. 128 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das EVG.

c. *Streitigkeiten zwischen einem Unfallversicherer und einer Versicherungsleistungen beantragenden Person über die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung:* Eine Streitigkeit zwischen einem Unfallversicherer und einem Antragsteller über die Zuständigkeit liegt nur dann vor, wenn die betroffenen Unfallversicherer die Zuständigkeitsfrage übereinstimmend beantworten, d.h. den gleichen Unfallversicherer als zuständig erachten, der Antragsteller aber eine davon abweichende Rechtsauffassung vertritt. Sind sich die Unfallversicherer über die Zuständigkeit nicht einig, so liegt eine Kompetenzstreitigkeit zwischen Unfallversicherern vor (zum massgeblichen Verfahren siehe diesfalls 2/b). In Bezug auf diese sog. ausschliesslichen Streitigkeiten zwischen einem Unfallversicherer und einem Antragsteller über die Zuständigkeit gibt es im Wesentlichen die nachfolgenden drei Fall-Konstellationen. 1. Die Erklärung des Unfallversicherers über seine Nichtzuständigkeit wird *weder* durch den Antragsteller *noch* durch den als zuständig erachteten Unfallversicherer *bestritten*. 2. Die Erklärung des Unfallversicherers über seine *Nichtzuständigkeit* wird *durch den Antragsteller*, nicht aber durch den als zuständig erachteten Unfallversicherer *bestritten* bzw. der Antragsteller behauptet die Zuständigkeit des Unfallversicherers. 3. Die Erklärung des Unfallversicherers über seine *Zuständigkeit* wird *durch den Antragsteller*, nicht aber durch den als zuständig erachteten Unfallversicherer *bestritten* bzw. der Antragsteller behauptet die Nichtzuständigkeit des Unfallversicherers. Im VwVG findet sich eine Regelung zu sämtlichen, obgenannten Konstellationen. Das UVG regelt nur die 1. Konstellation. Zur 1. Konstellation finden sich Regelungen in Art. 8 Abs. 1 VwVG und Art. 78 UVG. Diese Verfahrensbestimmungen sind nahezu identisch. Da Art. 78 UVG nicht wesentlich von Art. 8 Abs. 1 VwVG abweicht, bleibt Art. 8 Abs. 1 VwVG auf die SUVA anwendbar. Das Verfahren der Unfallversicherer im Sinne von Art. 68 UVG richtet sich nach Art. 78 UVG. Erachtet sich der angegangene Unfallversicherer als unzuständig, und wird dies weder vom *Antragsteller* noch vom als zuständig erachteten Unfallversicherer *bestritten*, so ist die Sache ohne Verzug an den zuständigen Unfallversicherer zu überweisen. Das UVG enthält, wie bereits erwähnt, weder zur 2. noch 3. Konstellation eine Verfahrensbestimmung. Für die Annahme eines qualifizierten Schweigens ergeben die Materialien zum UVG keine Hinweise. Da Art. 78 UVG gemessen an seinem Sinn und Zweck, Zuständigkeitsfragen im Bereich des UVG zu regeln, unvollständig und ergänzungsbedürftig ist, liegt eine planwidrige Unvollständigkeit vor. Gestützt auf den Grundsatz der Einheit der Sozialversicherung findet Art. 9 VwVG als ergänzendes Recht auf die anderen Unfallversicherer im Sinne von Art. 68 UVG Anwendung, weil die SUVA die verfahrensrechtlichen Probleme der 2. und 3. Konstellation nach Art. 9 VwVG zu lösen hat. Behauptet somit der Antragsteller die Zuständigkeit des Unfallversicherers, so hat der angegangene Unfallversicherer eine Nichteintretensverfügung zu treffen (2. Konstellation; vgl. Art. 9 Abs. 2 VwVG). Wird demgegenüber die Zuständigkeit durch den Antragsteller bestrit-

ten, so ist die Zuständigkeit durch Verfügung festzustellen (3. Konstellation; vgl. Art. 9 Abs. 2 VwVG). Diese Verfügungen unterliegen der Anfechtung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg. Demnach kann gestützt auf Art. 105 Abs. 1 UVG gegen die Verfügung innert 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Stelle und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 UVG gegen den nachfolgenden Einspracheentscheid innert drei Monaten Beschwerde beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Der Entscheid nach Art. 106 UVG kann gestützt auf Art. 110 Abs. 1 UVG innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim EVG angefochten werden.

d. *Ergebnisse:* Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber das Verfahren bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit im Leistungsrecht der obligatorischen Unfallversicherung nicht umfassend normiert hat. Das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen einem Unfallversicherer und einem anderen Sozialversicherer um die Leistungspflicht ist in Art. 104 UVG i.V.m. Art. 129 UVV ausreichend geregelt. Die Verfügung des Unfallversicherers unterliegt der Anfechtung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg. Demnach kann die Verfügung mit Einsprache bei der verfügenden Stelle (Art. 105 Abs. 1 UVG), der Einspracheentscheid mit Beschwerde beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht (Art. 106 Abs. 1 UVG) und das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim EVG (Art. 110 Abs. 1 UVG) angefochten werden. Hingegen regelt das UVG (Art. 78a UVG und Art. 129 UVV) das Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Unfallversicherern nur planwidrig unvollständig. Die Lückenfüllung hat durch analoge Anwendung von Art. 8 Abs. 2 VwVG und Art. 9 Abs. 3 VwVG zu erfolgen. Das BSV hat den Streit durch Verfügung zu entscheiden. Diese Verfügung kann gestützt auf Art. 47a VwVG mit Beschwerde an das EDI angefochten werden. Der Entscheid des EDI unterliegt gestützt auf Art. 98 lit. b i.V.m. Art. 128 OG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das EVG. Ebenfalls ergänzungsbedürftig ist das UVG (Art. 78 UVG) in Bezug auf das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen einem Unfallversicherer und einer Versicherungsleistungen beantragenden Person über die Zuständigkeit. Der Behebung dieser planwidrigen Unvollständigkeit dienen Art. 9 Abs. 1 und 2 VwVG. Die Verfügung des Unfallversicherers unterliegt der Anfechtung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg.

3. *Schlussfolgerungen:* Die in BGE 125 V 327 Erw. 1b begründete und im Urteil vom 25. Juni 2001 (U 329/99) im Ergebnis bestätigte Rechtsauffassung des EVG, dass Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung *sowohl* über Art. 78a UVG *als auch* Art. 99 und 104 UVG i.V.m. Art. 129 UVV entschieden werden können, entspricht nicht der Zuständigkeitsordnung des UVG. Im Übrigen muss sie auch deshalb verworfen werden, weil die gleichzeitige Zuständigkeit zweier Instanzen zur Beurteilung derselben Streitigkeit weder mit dem in Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999

(BV; SR 101) verankerten Gebot der gleichen und gerechten Behandlung im Verfahren und dem daraus fließenden Anspruch auf Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten einer bestimmten Art im gleichen Instanzenzug noch mit der Rechtssicherheit, noch mit dem in der Sozialversicherungsrechtspflege bestehenden Bedürfnis nach einer einheitlichen Durchsetzung des materiellen Sozialversicherungsrechts des Bundes vereinbar ist.

Liegt eine Streitigkeit zwischen Unfallversicherern über die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung vor, so haben die Unfallversicherer nach Durchführung eines erfolglosen Meinungsaustausches richtigerweise *zwingend* an das BSV zu gelangen. Dieses hat den Streit durch Verfügung zu entscheiden (vgl. Art. 78a UVG). Demgemäss bleibt den Unfallversicherern ein Vorgehen nach Art. 99 und 104 UVG i. V.m. Art. 129 UVV versagt. Die sich über die Zuständigkeit streitenden Unfallversicherer können der versicherten Person gegenüber somit weder eine Verfügung erlassen noch diese dem anderen Unfallversicherer eröffnen. Ein Unfallversicherer kann eine (Nichteintretens- bzw. Eintretens-)Verfügung dem Antragsteller gegenüber nur dann treffen, wenn die betroffenen Unfallversicherer die Zuständigkeitsfrage übereinstimmend beantworten, d.h. den gleichen Unfallversicherer als zuständig erachten, der Antragsteller aber eine davon abweichende Rechtsauffassung vertritt (siehe 2/c). Diese Verfügung ist gestützt auf Art. 104 UVG i. V.m. Art. 129 UVV denjenigen sog. anderen Sozialversicherern zu eröffnen, deren Leistungspflicht berührt ist (siehe 2/a).

2. Privatrecht / Droit privé

2.3. Erbrecht / Droit des successions

(3) Auskunft von Miterben. Streitwert. Zuwendungen zu Lasten der Errungenschaft (Art. 216 und 610 Abs. 2 ZGB).

Bundesgericht, II. Zivilabteilung, Urteil vom 21.6.2001, i.S. *Roland Fontana und Ursula Müller-Fontana c. Margrit Fontana-Schmid und Mitbeteiligte*, Berufung (BGE 127 III 396).

Bemerkungen von
Prof. Dr. JEAN NICOLAS DRUEY, St. Gallen



I. Sachverhalt und Erwägungen:

Kraft Ehevertrags mit ihrem verstorbenen Ehegatten kommt der Klägerin und Berufungsbeklagten die ganze Errungenschaft des Ehemanns zu. Zwei der sechs Kinder verlangen im Teilungsverfahren im Hinblick auf die Feststellung des Nachlasses von ihrer Mutter Aufschluss über die Errungenschaft.

Die beiden thurgauischen Vorinstanzen wiesen das Auskunftsbegehren ab, mit der Begründung, die Errungenschaft

falle unstreitig in ihrer Gesamtheit an die Mutter. Sie sei deshalb für die Bestimmung des Nachlasses irrelevant. Das Bundesgericht heisst die Berufung gut. Es erwägt, dass für die Bestimmung der Erbenrechte auch Verfügungen zu Lebzeiten des Erblassers von Bedeutung sein können. Die gegenseitige Aufschlusspflicht der Erben nach Art. 610 Abs. 2 ZGB umfasse auch diese.

II. Das Problem mit Informationsansprüchen:

Der Gegensatz in der Beurteilung durch die kantonalen Instanzen und das Bundesgericht zeigt ein Grundproblem im rechtlichen Umgang mit Information auf. Um einen Informationsanspruch auf seine Berechtigung beurteilen zu können, müsste man die Information und ihre Bedeutung für das damit zu realisierende Interesse schon kennen (DRUEY, *Information als Gegenstand des Rechts*, Zürich/Baden-Baden 1995, 57 f.). Das Problem liegt in der Natur der Sache und ist nicht zu bewältigen. Das Recht müsste, um "anwendungstauglich" zu sein, so gestaltet werden, dass es vom jeweiligen Informationsinteresse abstrahiert. Davon sind wir aber weit entfernt, schon nur darum, weil es wenig und vor allem wenig präzise und systematische Regelungen darüber gibt, wer was von wem erfahren soll. In Ausfüllung dieser riesigen Lücken – in ziemlich allen Bereichen des Rechts – werden die im Spiel stehenden Interessen abgewogen, und dabei kommt es sehr viel auf die Grundhaltung des Rechtsanwenders an, ob sie informationsfreundlich oder im Gegenteil von einer Haltung bestimmt ist, welche ein Ausufern von Informationsbegehren und eine Erosion der persönlichen Sphäre befürchtet.

Im vorliegenden Fall haben die Vorinstanzen die zurückhaltende, das Bundesgericht die informationsfreundliche Tendenz verfolgt. Das Bundesgericht kann dafür gerade im Erbrecht auf eine Tradition zurückblicken. Zu Recht gilt BGE 89 II 87 E. 6 als leading case in diesem Bereich, wo, ohne irgendeine Grundlage im positiven Recht geltend zu machen, jedem Einzelerben ein Auskunftsrecht gegenüber der Bank des Erblassers zugesprochen wurde. Jener Entscheidung war in der ganzen Gelassenheit seiner Diktion kühn, weil er Information als ein noch unbearbeitetes und zu bearbeitendes Feld behandelte, indem namentlich auch die Bank als Dritte in den Nexus einbezogen wurde, und das obwohl Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB als einzige einschlägige Gesetzesbestimmungen den Nexus ausdrücklich auf den Kreis der Erben untereinander beschränken. Die Begründung, dass die Erben die Information zur Durchsetzung ihrer Erbenrechte brauchen, reicht an sich nicht aus, wie jüngst auch SCHRÖDER festgestellt hat (*Informationspflichten im Erbrecht*, Basler Studien A 54, Basel 2000, 148 f. u.a.). Denn die Frage aller Konservativen "Wo kämen wir denn hin?" tritt damit zu Recht auf den Plan: Allen Personen für die Durchsetzung aller ihrer Rechte gegen alle Dritte ein Informationsrecht zuzuerkennen, geht in der Tat nicht an. Juristisch sind Grenzen zu benennen, aber wo?

Im hier besprochenen Entscheid war die Situation allerdings einfacher: Es ging um ein Auskunftsbegehren unter Erben, und damit standen die zwei erwähnten Artikel zur Verfügung. Im Einzelnen liess sich aber doch den Anliegen der informationsuchenden Berufungskläger mehr oder aber